

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 03.04.2019

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 LÖG NRW¹ und den §§ 25 ff. OBG² wird von der Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f GO NRW³, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 20.03.2019 für das Gebiet der Stadt Dorsten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil **Altstadt** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **07.04.2019** anlässlich der Veranstaltung „Dorsten is(s)t mobil“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 1).
- (2) Am **02.06.2019** anlässlich der Veranstaltung „Altstadtfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 2).
- (3) Am **06.10.2019** anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 3).
- (4) Am **10.11.2018** anlässlich der Veranstaltung „Lichterfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 4).

§ 2

Im Stadtteil **Holsterhausen** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **28.04.2018** anlässlich der Veranstaltung „Blumenfest“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Freiheitsstraße und Borkener Straße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 5).
- (2) Am **01.09.2018** anlässlich der Veranstaltung „Familienfest“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Freiheitsstraße und Borkener Straße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 6).

§ 3

Im Stadtteil **Lembeck** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **05.05.2018** anlässlich der Veranstaltung „Tiermarkt“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Wulfener Straße, Bahnhofstraße und Schulstraße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 7).
- (2) Am **01.09.2018** anlässlich der Veranstaltung „Stoppelfest“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Am Sägewerk, Am Krusenhof und Zur Reithalle – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 9).

§ 4

Im Stadtteil **Hervest** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr am **16.06.2018** aus Anlass der Veranstaltung „Bergfest“ entsprechend des Veranstaltungsbereiches Verkaufsstellen geöffnet sein, die direkt an den Glück-Auf-Platz angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Glück-Auf-Straße, Im Harsewinkel, An der Landwehr und Burgsdorffstraße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 8).

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 6

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

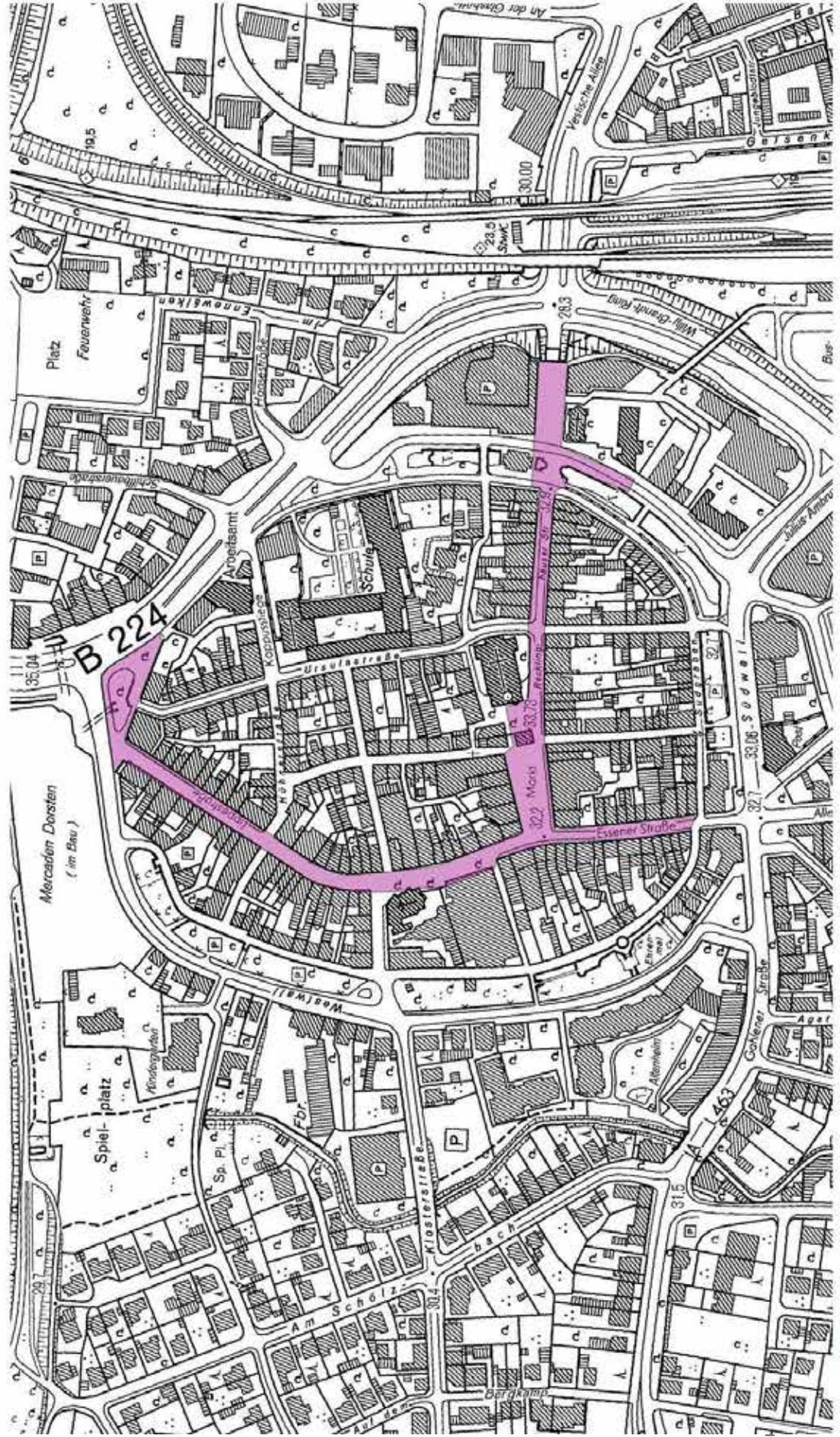
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 03.04.2019



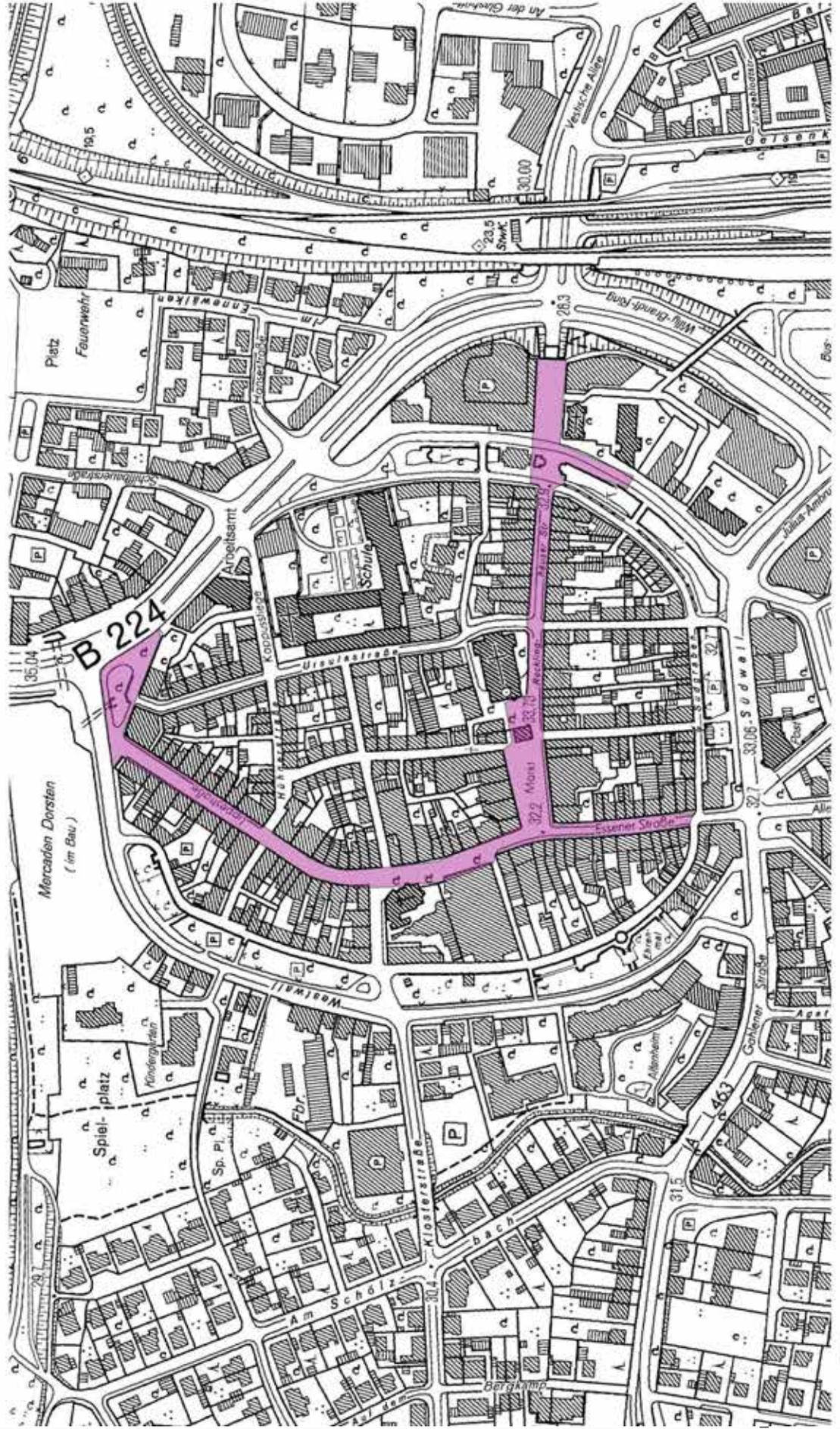
Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlage 1, Stadtteil Altstadt
Veranstaltung "Dorsten is(s)t mobil"



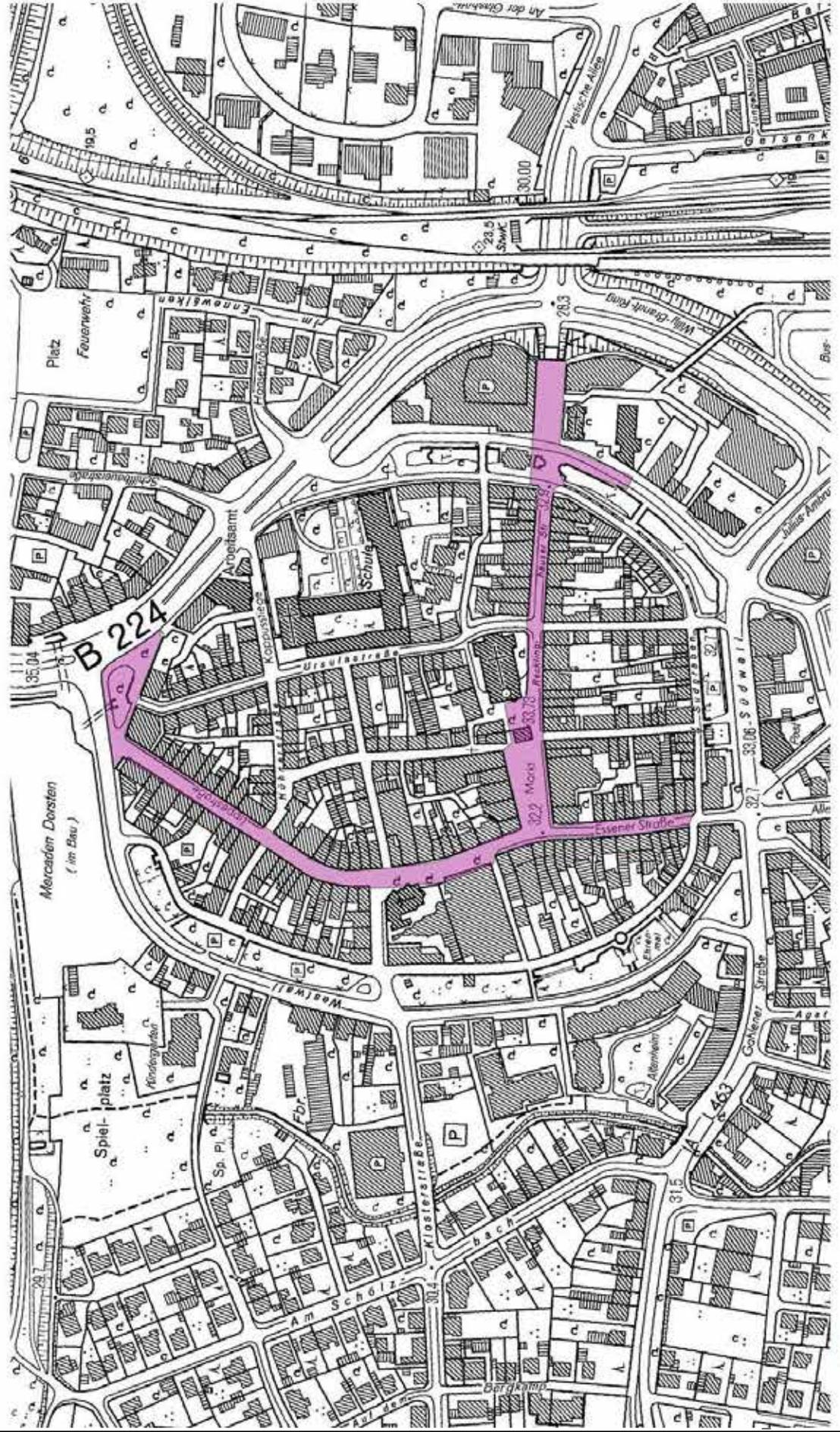
■ = Veranstaltungsbereich

Anlage 2, Stadtteil Altstadt
Veranstaltung "Altstadtfest"



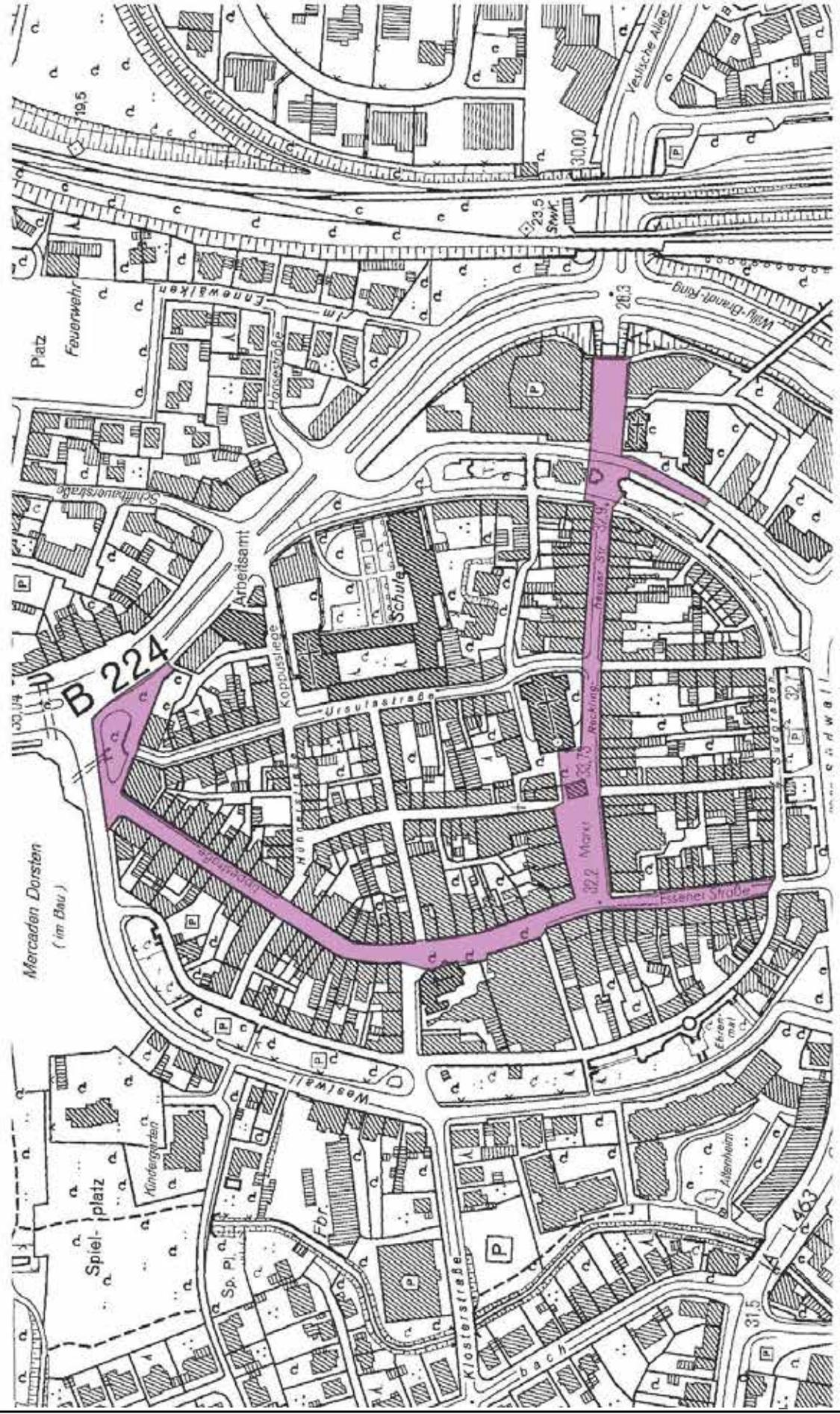
■ = Veranstaltungsbereich

Anlage 3, Stadtteil Altstadt
Veranstaltung "Herbst- und Heimatfest"



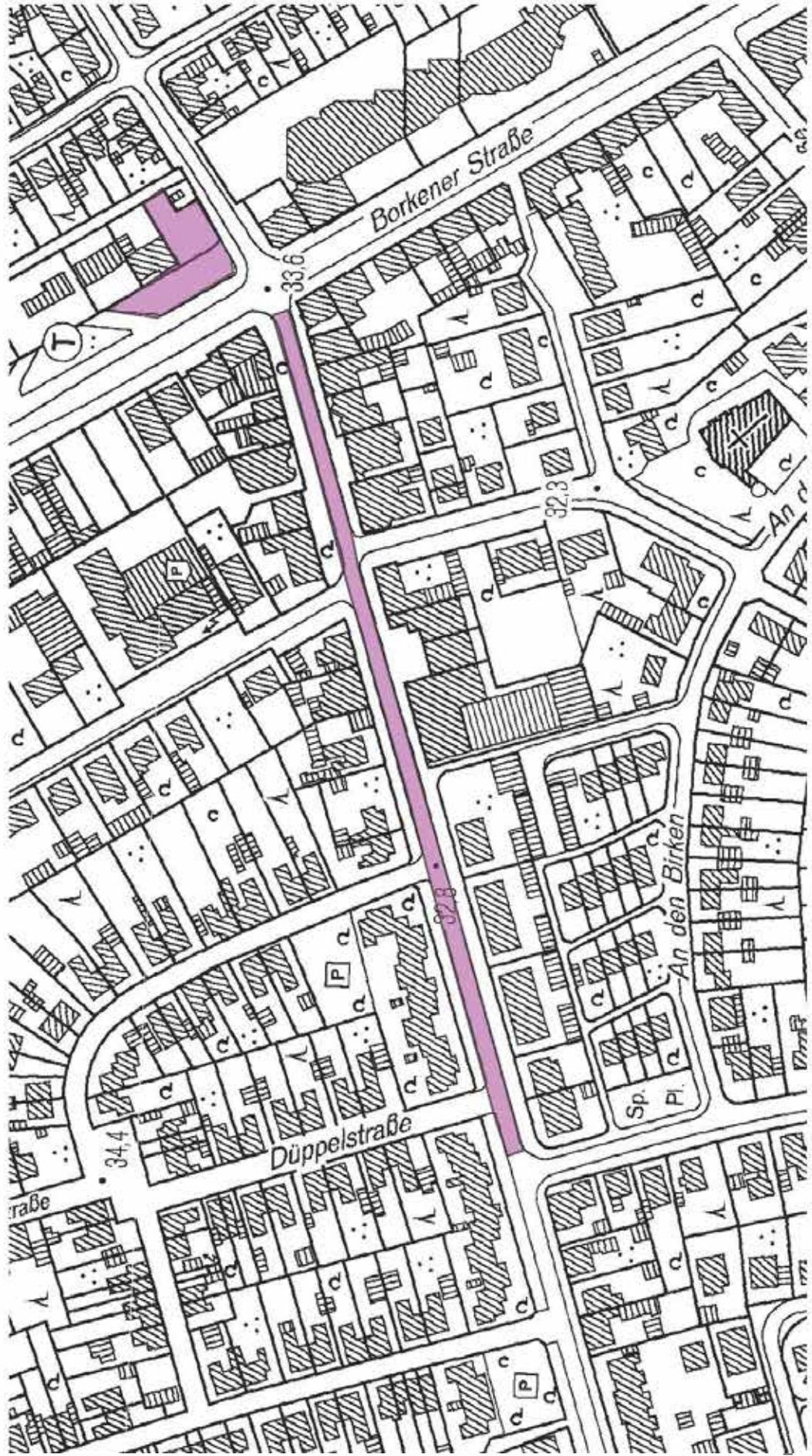
■ = Veranstaltungsbereich

Anlage 4, Stadtteil Altstadt
Veranstaltung "Lichterfest"



 = Veranstaltungsbereich

Anlage 5, Stadtteil Holsterhausen
Veranstaltung "Blumenfest"



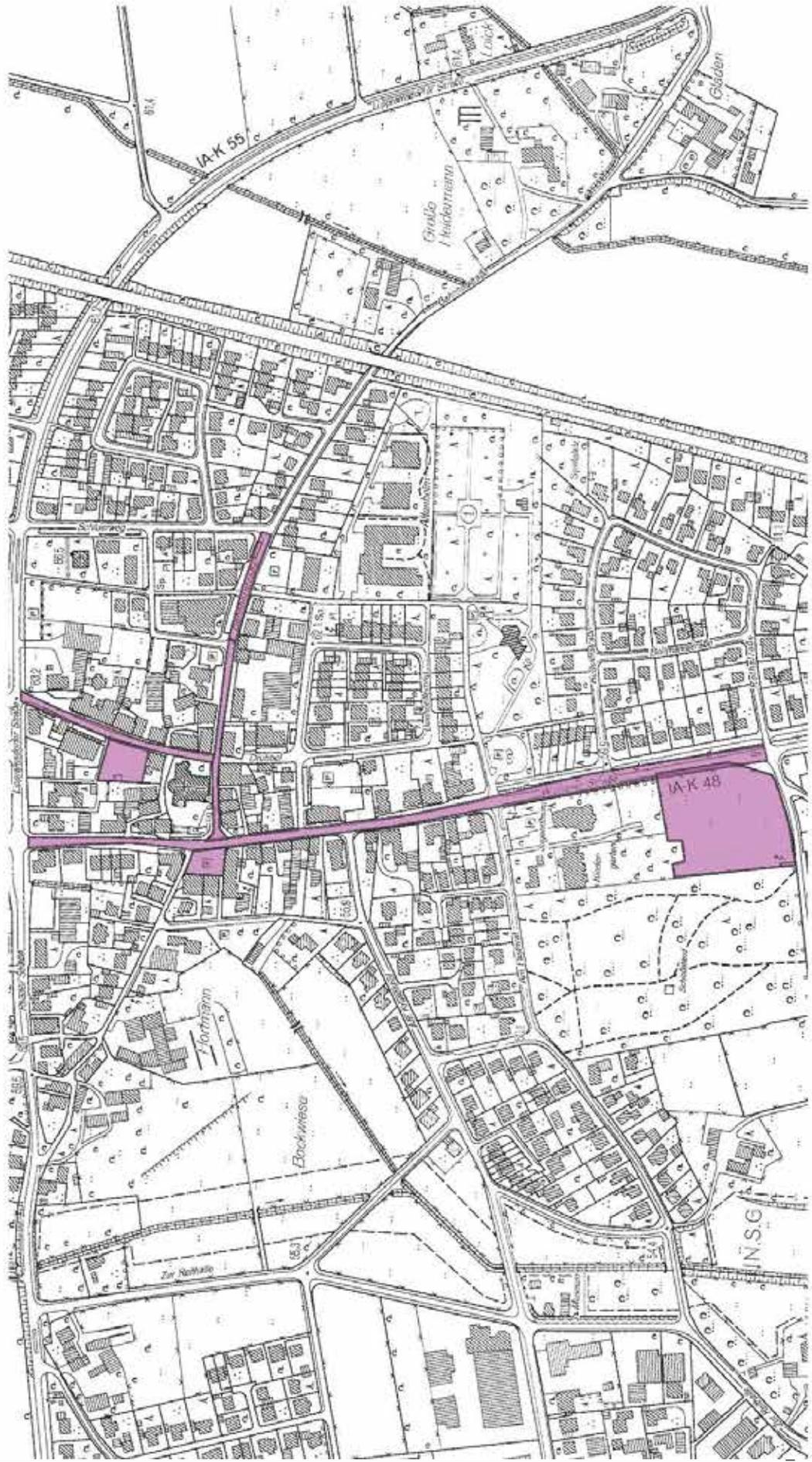
 = Veranstaltungsbereich

Anlage 6, Stadttteil Holsterhausen
Veranstaltung "Familienfest"



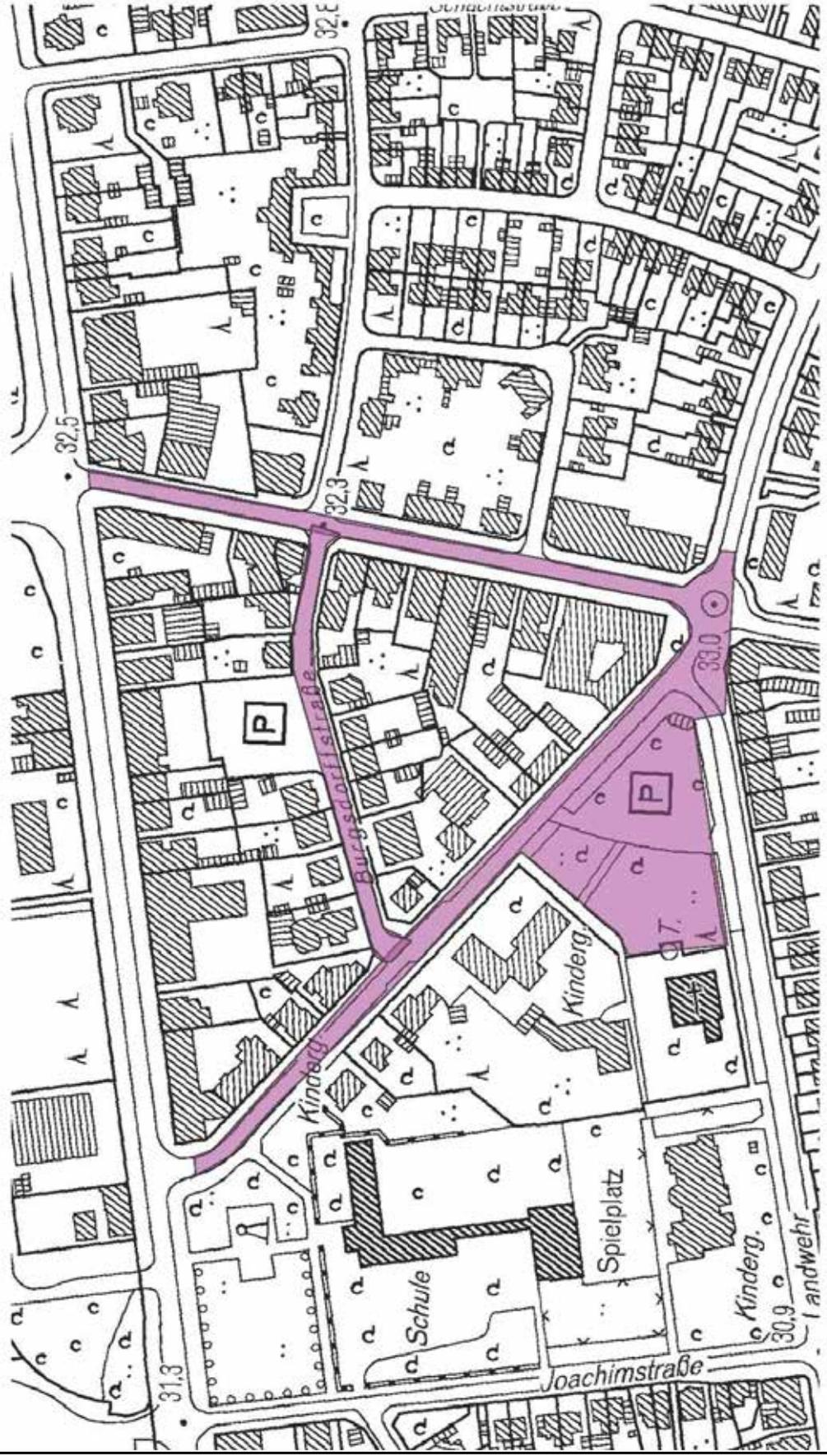
 = Veranstaltungsbereich

Anlage 7, Stadtteil Lembeck
Veranstaltung "Tiermarkt"



 = Veranstaltungsbereich

Anlage 8, Stadttell Hervest
Veranstaltung "Bergfest"



■ = Veranstaltungsbereich

**Anlage 9, Stadtteil Lembeck
Veranstaltung "Stoppelfest"**

